

1. Mon  
2. Spat  
3. Voc

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 14. August 1980

Datum	Inhalt	Seite
5. 8. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kindergartengesetzes .....	443
5. 8. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes .....	444
5. 8. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes .....	445
6. 8. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes .....	445
27. 6. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz .....	447
27. 6. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes .....	449
5. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth .....	451
1. 7. 1980	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausgabestellen der Versicherungskarten für Handwerksmeister .....	453
4. 7. 1980	Verordnung über die Staatliche Versuchsanstalt für Gartenbau Weihestephan .....	453
14. 7. 1980	Sechste Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Mittelfranken — .....	454
19. 7. 1980	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung .....	454
21. 7. 1980	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst .....	455
24. 7. 1980	Siebte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Niederbayern — .....	455
23. 7. 1980	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Oberland .....	456
28. 7. 1980	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Elektro-Explosionsschutz-Verordnung — BergElexV) .....	457

520-30

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kindertagesgesetzes

Vom 5. August 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Kindertagesgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat leistet dem Träger eines anerkannten Kindergartens Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals in Höhe von 40 v. H.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 5. August 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 5. August 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 51 werden

- a) in Satz 1 die Nummer 5 aufgehoben; die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8;
- b) in Satz 3 die Worte „Satz 1 Nrn. 7 und 8“ durch die Worte „Satz 1 Nrn. 6 und 7“ ersetzt.

2. In Art. 54 werden

- a) in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 bis 5“ durch die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 7 und 8“ durch die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 6 und 7“ ersetzt.

3. Art. 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Student ist exmatrikuliert, wenn er das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung erhalten hat.“

4. In Art. 56 Abs. 3 werden die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 7 und 8“ durch die Worte „Art. 51 Satz 1 Nrn. 6 und 7“ ersetzt.

5. Art. 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Absätze 3 bis 5“ durch die Worte „Absätze 4 bis 6“ ersetzt;
- b) nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hochschulprüfungen können vor dem in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“;

die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

6. Art. 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Fristen für die Ablegung der oder die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung; überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen bei Vor- oder Zwischenprüfungen um mehr als zwei Semester, bei Abschlußprüfungen um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden; die Fristen verlängern sich um die nach der Hochschulprüfungsordnung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester; das Nähere regelt die Hochschulprüfungsordnung;“;

- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11;
- c) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 11 (neu) wird der Strichpunkt nach dem dritten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt und der vierte Halbsatz aufgehoben;
- d) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Auch in den Ordnungen für staatliche Prüfungen sind die Fristen festzulegen, in denen sich ein Student zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu melden hat. <sup>2</sup>Für die Überschreitung dieser Fristen gilt Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 entsprechend.“;

die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

7. Art. 70a wird aufgehoben.

8. In Art. 70c Satz 3 werden die Worte „Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 12 Halbsatz 1 sowie Abs. 4“ durch die Worte „Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 8 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ ersetzt.

9. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Student“ die Worte „aus Gründen, die er zu vertreten hat“ eingefügt;
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht spätestens zwei Semester, eine Abschlußprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeit ablegt und die Prüfungsordnung Regelungen gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 4 nicht enthält; besteht der Student nach Wegfall der Gebührenfreiheit die Vor- oder Zwischenprüfung, tritt die Gebührenfreiheit ab dem Abschluß des Prüfungsverfahrens wieder ein.“.

10. In Art. 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 4, Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4, 10, 11 und 12 Halbsatz 1 sowie Abs. 4“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 5, Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1 sowie Abs. 5“ ersetzt.

11. In Art. 98 Abs. 1 Nr. 4 werden

- a) die Worte „51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und 9“ durch die Worte „51 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8“ sowie
  - b) die Worte „55 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „55 Abs. 1“
- ersetzt.

12. Art. 103b erhält folgende Fassung:

„Art. 103b  
Übergangsvorschriften  
für Prüfungsordnungen

(1) <sup>1</sup>In den Prüfungsordnungen sind bis spätestens 30. September 1981 die Regelstudienzeiten und die Fristen nach Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 4 festzusetzen; Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 findet auf die durch diese Prüfungsordnungen geregelten Studiengänge keine Anwendung. <sup>2</sup>Im übrigen sind Prüfungs- und Studienordnungen, die den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetz-

zes nicht entsprechen, bis spätestens 31. März 1982 anzupassen.

(2) Die Bestimmung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 findet bei Vor- und Zwischenprüfungen frühestens ab 1. Januar 1981, bei Abschlußprüfungen frühestens ab 1. Juli 1981 Anwendung; bereits bestehende Regelungen in Prüfungsordnungen bleiben unberührt.“

#### § 2

Die Immatrikulation muß weiterhin Studienbewerbern, deren Rechte aus der Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Art. 70a Abs. 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung exmatrikuliert wurden, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang versagt werden.

#### § 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 5. August 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
In Vertretung  
Dr. Hillermeier  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

Vom 5. August 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben;
- b) der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, über die Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes bleiben unberührt.“

2. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Beamte, die zum Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen sind“ gestrichen.

3. Art. 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer als Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes bestanden hat, ist berechtigt, an eine Hochschule ohne Beschränkung auf eine Fachrichtung überzutreten.“

4. Nach Art. 18 wird folgender neuer Art. 18a eingefügt:

#### „Art. 18a Aufstieg

(1) Der Beamtenfachhochschule wird als weitere Bildungsaufgabe die Einführung der zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen. Inhalt und Umfang der Einführung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten sind berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen der Beamtenfachhochschule zu besuchen. Bei der Bildung der Organe der Beamtenfachhochschule besitzen sie dieselben Rechte wie die Studierenden.

(3) Bewerber, die nach Absatz 1 ausgebildet worden sind, erhalten nach bestandener Anstellungsprüfung, durch die Beamtenfachhochschule die in Art. 17 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.

(4) Bewerber, die nach Absatz 1 ausgebildet worden sind und nicht ohnedies die allgemeine Hochschulreife besitzen, erwerben die Berechtigung nach Art. 18 Satz 1 mit der bestandenen Anstellungsprüfung in Verbindung mit dem Nachweis einer Vorbildung nach Art. 15 Abs. 1.“

5. In Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „18a“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 5. August 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
In Vertretung  
Dr. Hillermeier  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

Vom 6. August 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1980 (GVBl S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„1. Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben

wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der bei Absolventen von Fachhochschulstudiengängen durch den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen universitärer Studiengänge durch den Zusatz „Univ“ ergänzt wird. <sup>2</sup>Ferner ist auf Antrag des Absolventen die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben.“;

die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden Sätze 3 bis 7;

b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 7“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

2. Nach Art. 103b wird folgender neuer Art. 103c eingefügt:

„Art. 103c  
Nachdiplomierung

(1) Den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag anstelle der verliehenen Graduierungsbezeichnung nachträglich der Diplomgrad nach Art. 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 verliehen.

(2) Personen, die vor dem 1. August 1971 eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und nach den bisher gültigen Bestimmungen in Bayern graduiert werden konnten, wird auf Antrag anstelle der Graduierungsbezeichnung der Diplomgrad nach Art. 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 als staatliche Bezeichnung verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.

(3) Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der verliehene Diplomgrad durch den Zusatz „Univ“ ergänzt.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamten-  
fachhochschulgesetzes

Das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 5. August 1980 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17  
Diplomierung

(1) Die Beamtenfachhochschule verleiht an Bewerber nach Art. 15 Abs. 1, die die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes bestanden haben, den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Diplomgrade regelt die Staatsregierung durch Verordnung.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Übergangsvorschrift für Graduierung“ ersetzt durch das Wort „Nachdiplomierung“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Absolventen der Beamtenfachhochschule, die ihr Studium nach dem 1. Oktober 1974 mit der Anstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der Diplomgrad nach Art. 17 nachträglich verliehen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das Studium nach dem 1. Oktober 1974 an der Beamtenfachhochschule begonnen wurde. Personen, die vor dem 1. Oktober 1974 die Anstellungsprüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes bestanden haben, wird auf Antrag der Diplomgrad nach Art. 17 als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der Anstellungsprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen. Die Staatsregierung regelt Zuständigkeit und Verfahren bei der Nachdiplomierung durch Rechtsverordnung; darin kann vorgesehen werden, daß auf die zweijährige Ausbildung geeignete Zeiten angerechnet werden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 6. August 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundes- ausbildungsförderungsgesetz

Vom 27. Juni 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 219) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (GVBl S. 339) in der vom 1. Juni 1980 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 219).

München, den 27. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — BayAGBAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1980

#### Art. 1

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis wird bei der Kreisverwaltungsbehörde ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. <sup>2</sup>Durch gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus kann ein Amt für Ausbildungsförderung als für mehrere kreisfreie Städte und Landkreise zuständig erklärt werden.

(2) Die kreisfreien Städte vollziehen die den Ämtern für Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976, BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl I S. 1037), und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises.

(3) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München zuständig.

#### Art. 2

Zuständigkeit der Regierungen

<sup>1</sup>Die Regierungen berufen die Mitglieder der Förderungsausschüsse, die bei den in ihrem Bereich gelegenen Ausbildungsstätten einzurichten sind. <sup>2</sup>Der

bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München für die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 zu bildende Förderungsausschuß (§ 42 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird von der Regierung von Oberbayern berufen. <sup>3</sup>Diesem Förderungsausschuß gehören neben dem Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Universität München an.

#### Art. 3

(aufgehoben)

#### Art. 4

Zuständigkeit der Studentenwerke

(1) Für Auszubildende, die eine im Gebiet des Freistaates Bayern gelegene Hochschule besuchen, werden bei den Studentenwerken Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet.

(2) Die bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung erfüllen staatliche Aufgaben. <sup>2</sup>Sie unterliegen der Aufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Art. 88 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

#### Art. 5

Wahl der Mitglieder  
der Förderungsausschüsse

<sup>1</sup>Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Auszubildenden in den Förderungsausschüssen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Das Nähere über die Wahl, insbesondere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, den Zeitpunkt der Wahlen, die Dauer und die Erledigung des Mandats, die Ersatzmitgliedschaft

und das Wahlverfahren regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

#### Art. 6

##### Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Bei dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung gebildet.

(2) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landesamt für Ausbildungsförderung durch Rechtsverordnung als eine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnete Dienststelle zu errichten oder einer ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststelle anzugliedern. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung kann die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 aufgeführte Aufgabe ganz oder teilweise auf das Landesamt übertragen werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die in Art. 2 bezeichneten Aufgaben, wenn das aus Gründen der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlich ist.

#### Art. 7

##### Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung.

#### Art. 8

(aufgehoben)

#### Art. 9<sup>1)</sup>

—

#### Art. 10<sup>2)</sup>

—

#### Art. 11

(aufgehoben)

#### Art. 12<sup>3)</sup>

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 20. Mai 1970 (GVBl S. 183) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt. Durch Art. 9 wurde das Bayerische Begabtenförderungsgesetz geändert.

<sup>2)</sup> Nicht abgedruckt. Durch Art. 10 wurde das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz geändert.

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 255). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juni 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 219) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (GVBl S. 337) in der **vom 1. Juni 1980 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 219).

München, den 27. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

### Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1980

#### Art. 1

##### Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Freistaat Bayern besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

#### Art. 2

##### Förderungsfähige Ausbildungen

(1) <sup>1</sup>Ausbildungsförderung wird gewährt

1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 von Realschulen und Gymnasien,
2. für den Besuch der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen.

<sup>2</sup>Die Schüler der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen werden nicht nach diesem Gesetz gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird oder wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm durch Rechtsverordnung ermächtigte Behörde anerkannt hat, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch dieser Schulen gleichwertig ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß für den bundesrechtlich nicht geförderten Besuch von Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsziele mit denen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl I S. 1037), genannten Ausbildungsstätten vergleichbar sind, Ausbildungsförderung wie bei dem Besuch dieser Ausbildungsstätten zu gewähren ist.

#### Art. 3

##### Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Ausbildungsförderung wird gewährt

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl I S. 1108), anerkannt sind,
4. Ausländern, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist,
5. Auszubildenden,
  - a) denen als Kindern Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (BGBl I S. 927) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl I S. 948) gewährt wird oder

- b) die als Kinder ein Verbleiberecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 14/10) haben,

wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. <sup>2</sup>Auszubildende, die minderjährig sind, erhalten Ausbildungsförderung, wenn ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. <sup>3</sup>Auszubildende, die nach ihrem ständigen Wohnsitz — im Falle des Satzes 2 nach dem ständigen Wohnsitz der Personensorgeberechtigten — keine Ausbildungsförderung erhalten würden, können durch Rechtsverordnung in die Förderung nach diesem Gesetz einbezogen werden, wenn dies zur Durchführung von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden.

#### Art. 4

##### Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Sozialgesetzbuches

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden Art. I §§ 46, 47, 51, 52, 53 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 2 und 3, §§ 55, 60 und § 66 Abs. 1 und 3 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1979 (BGBl I S. 2241), entsprechend angewendet.

#### Art. 5

##### Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1 mit 3, §§ 3, 5 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2, §§ 6, 8, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4, §§ 13, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 15a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 18a, 18b, 35, 39, 40 und 40a, 42 mit 44, § 45 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 mit 4, §§ 49, 56, 63, 64, 66, 67 und 68.

#### Art. 6

##### Bedarf

(1) <sup>1</sup>Für die Schüler der Klassen 5 mit 9 von Gymnasien und Realschulen und der Klassen 7 mit 9 von

Wirtschaftsschulen gilt der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmte Bedarf entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(2) <sup>1</sup>Über den Bedarf nach Absatz 1 hinaus wird den Auszubildenden zur Deckung besonderer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Ausbildungsförderung gewährt. <sup>2</sup>Die Schüler der Klassen 5 mit 9 von Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen, die nicht notwendig auswärts untergebracht sind, erhalten Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung als selbständigen Bedarf.

#### Art. 7

##### Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

<sup>1</sup>Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit (§ 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes),
3. die Abweichungen von den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Freibeträge (§§ 23 und 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) zur Wahrung der Gleichheitlichkeit und zur Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und von den Vorschriften der auf Grund des § 14a und des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

#### Art. 7a<sup>1</sup>)

—

#### Art. 8<sup>2</sup>)

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. <sup>2</sup>Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird erstmals gewährt für ein Schuljahr oder einen entsprechenden Ausbildungsabschnitt, die nach dem 30. Juni 1970 beginnen.

<sup>1</sup>) Übergangsvorschrift. Gegenstandslos durch Zeitablauf.

<sup>2</sup>) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1970 (GVBl S. 183). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.



**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
förmliche Festlegung des städtebaulichen  
Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth**

**Vom 5. August 1980**

Auf Grund des § 53 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth vom 21. März 1974 (GVBl S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Entwicklungsbereich schließt als eine zusammenhängende, im wesentlichen unbebaute, Fläche unmittelbar an die vorhandene Bebauung im Südosten Bayreuths an. Er reicht in großen Teilen im Süden bis an die Stadtgrenze, im Nordosten bis an das Gelände der Bundesbahn (Bahnhof Kreuzstein), Universitätsstraße, Dr.-Konrad-Pöhner-Straße, im Südosten bis an die Nürnberger Straße, und zwar bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Schnabelwaid — Bayreuth-Hbf., von dort erstreckt sich der Entwicklungsbereich im wesentlichen westlich dieser Bahnlinie bis zur südlichen Stadtgrenze, im Westen reicht er an die Flur Almosenholz.“

2. Folgende in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Grundstücke in der Gemarkung Bayreuth werden vom Entwicklungsbereich nicht mehr umfaßt:

- Flurstück 1946/2
- Teilfläche aus dem Flurstück 4739 (Weg), begrenzt im Norden, Osten und Westen durch die Flurstücksgrenze, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße
- Teilfläche aus dem Flurstück 4740, begrenzt im Norden, Osten und Westen durch die Flurstücksgrenze, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße
- Flurstück 4741\*)
- Teilfläche aus dem Flurstück 4741/1, begrenzt im Norden, Osten und Westen durch die Flurstücksgrenze, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße

- Flurstücke 4744, 4744/1, 4744/2, 4744/3, 4744/4
- Teilfläche aus dem Flurstück 4745 (Anliegerbach), begrenzt im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 4744/1, im Osten und Westen durch die Flurstücksgrenze, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzung der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße
- Flurstücke 4746, 4746/1
- Teilfläche aus dem Flurstück 4747, begrenzt im Norden, Osten, Westen und Süden durch die Flurstücksgrenze, im Südosten durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße
- Flurstücke 4747/1, 4747/2, 4748, 4749, 4750, 4751, 4752, 4753, 4754, 4755, 4756, 4757, 4758, 4759, 4760, 4761, 4762
- Teilfläche aus dem Flurstück 4763 (Weg), begrenzt im Nordwesten, Norden und Süden durch die Flurstücksgrenze, im Südosten durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße
- Teilfläche aus dem Flurstück 4765, begrenzt im Norden, Osten und Westen durch die Flurstücksgrenze, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Konrad-Pöhner-Straße
- Flurstücke 4859, 4861, 4864, 4865, 4866, 4867, 4867/1, 4868, 4870.

Die neu festgelegte Grenze des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ist in dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt M 1 : 25 000 besonders gekennzeichnet.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth neu bekanntzumachen und zu beschreiben, welche Flurstücke der Entwicklungsbereich nach der Änderung umfaßt.

München, den 5. August 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

\*) Die Flurstücke 4742 und 4743 sind weggefallen und die vom Entwicklungsbereich nicht mehr erfaßten Teilflächen mit dem Flurstück 4741 verschmolzen.



**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über die  
Ausgabestellen der Versicherungskarten  
für Handwerksmeister**

Vom 1. Juli 1980

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl I S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausgabestellen der Versicherungskarten für Handwerksmeister vom 4. März 1963 (GVBl S. 38) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 1. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
über die Staatliche Versuchsanstalt  
für Gartenbau Weihenstephan**

Vom 4. Juli 1980

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Staatliche Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan ist eine der Fachhochschule Weihenstephan angegliederte staatliche Einrichtung mit dem Sitz in Freising.

(2) Der Dienstbereich der Versuchsanstalt umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die Versuchsanstalt ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Die Versuchsanstalt hat die Aufgabe, anwendungsbezogene Versuchs-, Prüf- und Entwicklungsaufgaben auf den Gebieten des Gartenbaus und der Landespflege durchzuführen, die dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zu übertragen und ihre Einrichtungen der Fachhochschule Weihenstephan so zugänglich zu machen, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehre sichergestellt ist.

(2) Der Aufgabenbereich der Versuchsanstalt umfaßt dabei vor allem pflanzenbauliche sowie garten-

bautechnische Versuche, Analysen und Materialprüfungen, betriebs- und arbeitswirtschaftliche Untersuchungen, Landespflege und Freiraumplanung sowie die Entwicklung von Technologien für Verfahren zur Verarbeitung von Gartenprodukten.

(3) Der Versuchsanstalt obliegen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs die Auswertung von Versuchen, Prüfungen und Untersuchungen, die Fortbildung von Führungskräften der Gartenbauwirtschaft, die Weitergabe und Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Versuchstätigkeit sowie die Beratung einschlägiger Betriebe auf deren Antrag.

§ 3

(1) Die Versuchsanstalt hat einen Leiter, Institutsleiter für die in Absatz 3 genannten Institute, wissenschaftliches und technisches Personal und Verwaltungspersonal.

(2) Der Leiter der Versuchsanstalt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Beirats bestellt. Er ist Dienstvorgesetzter des technischen und wissenschaftlichen Personals sowie des Verwaltungspersonals und hat die Institutsleiterkonferenz zu leiten. Er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel.

(3) An der Versuchsanstalt werden folgende Institute geführt:

- Bodenkunde und Pflanzenernährung
- Botanik und Pflanzenschutz
- Freiraumplanung
- Gärtnerische Betriebslehre
- Gemüsebau
- Obstbau und Baumschulwesen
- Obst- und Gemüseverarbeitung
- Stauden, Gehölze und angewandte Pflanzensoziologie
- Technik im Gartenbau
- Zierpflanzen unter Glas

(4) Die Institutsleiter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt; die Institutsleiterkonferenz unterbreitet dazu im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen der Fachhochschule Weihenstephan nach Anhörung des Beirats Vorschläge. Sie haben ihren Institutsbereich mit dem dort tätigen wissenschaftlichen und technischen Personal im Rahmen der vom Leiter der Versuchsanstalt erteilten Weisungen zu leiten und zu betreiben.

(5) Die Institutsleiterkonferenz macht Vorschläge für die Verteilung der Haushaltsmittel einschließlich Stellen an die einzelnen Institute sowie für die Bestellung neuer Institutsleiter und die Berufung von Mitgliedern des Beirats. Sie berät den Leiter der Versuchsanstalt in Fragen, die über den Bereich eines Instituts hinausgehen.

(6) Mit der Verwaltung der Versuchsanstalt wird die Verwaltung der Fachhochschule Weihenstephan beauftragt, soweit nicht entsprechendes eigenes Verwaltungspersonal zur Verfügung steht. Die für die Auftragsverwaltung anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Versuchsanstalt.

(7) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 4

(1) Der Leiter der Versuchsanstalt bestellt im Einvernehmen mit der Institutsleiterkonferenz einen Beirat aus höchstens 18 Persönlichkeiten der Wirtschaft und Verwaltung, der Berufsverbände und der

Hochschule, die den Aufgaben und Anliegen der Versuchsanstalt besonders verbunden sind. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat unterstützt die Interessen der Versuchsanstalt in der Öffentlichkeit. Er berät und unterstützt die Versuchsanstalt in fachlichen und organisatorischen Fragen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 4. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

### **Sechste Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Mittelfranken —**

**Vom 14. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Agrarwirtschaft“ wird im Regierungsbezirk Mittelfranken berufliche Grundbildung eingeführt:

- |             |           |
|-------------|-----------|
| — Landwirt  | — Florist |
| — Tierwirt  | — Gärtner |
| — Fischwirt | — Winzer  |

#### § 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr)

- für die Ausbildungsberufe Landwirt, Tierwirt und Fischwirt vom Schuljahr 1980/81,
- für die Ausbildungsberufe Florist, Gärtner und Winzer vom Schuljahr 1981/82

an.

#### § 3

<sup>1</sup>Die Unterweisung im Berufsgrundschuljahr im Schweißen und in Landmaschinenteknik (einwöchiger Lehrgang in Schweißen, einwöchiger Lehrgang in Landmaschinenteknik) findet in überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen statt. <sup>2</sup>Sie erfolgt unter der fachlichen Verantwortung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fachpersonal der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen.

#### § 4

<sup>1</sup>Die Auswahl der Betriebe für die Fachpraxis (Lernort Betrieb) erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Berufsverbänden. <sup>2</sup>Die Ausbildung im Betrieb wird von der Landwirtschaftsverwaltung fachlich betreut, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulverwaltung. <sup>3</sup>Die Landwirtschaftsverwaltung gewährleistet die fachliche Fortbildung der auf den Betrieben zur Durchführung des Berufsgrundschuljahres tätigen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Fachkräfte; die schulpädagogische Fortbildung obliegt der Schulverwaltung.

#### § 5

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr; die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr für den Ausbildungsberuf „Florist“ bleibt unberührt.

#### § 6

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 14. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung**

**Vom 19. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GVBl S. 139), des Art. 1 Abs. 4 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), und des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 9 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GVBl S. 313), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979

(GVBl S. 319, ber. 1980 S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) in sonstigen Fällen die zuständige Schulaufsichtsbehörde oder die in den ergänzenden Bestimmungen genannte Stelle.“

2. § 39 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bevor eine Ordnungsmaßnahme getroffen wird, ist der Schüler zu hören; bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Buchst. c und d sind zusätzlich die Erziehungsberechtigten des Schülers zu hören.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

München, den 19. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst**

**Vom 21. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (2. AVBay-RDG) vom 13. August 1975 (GVBl S. 276), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1978 (GVBl S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der Versorgung von Notfallpatienten können in besonderen Fällen Krankenkraftwagen auch außerhalb der Rettungswache stationiert werden (Stellplatz); Personal und Fahrzeug sind einer Rettungswache zugeordnet.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Einrichtungen des Berg- und Wasserrettungsdienstes

(1) Für die Bergrettung werden Bergrettungswachen errichtet. Im alpinen Bereich sind sie eigene Einrichtungen, im Mittelgebirge werden sie einer Landrettungswache zugeordnet. Ihre Einsatzbereitschaft muß jederzeit hergestellt werden können.

(2) Zur Durchführung des Wasserrettungsdienstes werden Wasserrettungsstationen errichtet. Sie sind an Gewässern gelegene Festbauten, die über Telefon oder Funk erreichbar sein müssen. Soweit aus Einsatzgründen weitere Stützpunkte eingerichtet werden, sind diese Teil einer Wasserrettungsstation. Die Einsatzbereitschaft der einzelnen Was-

serrettungsstationen wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt (Art. 3 Abs. 4 Bay-RDG).

(3) Die Anzahl und der Standort der nach den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen bestimmt sich nach den Bedürfnissen eines leistungsfähigen Berg- und Wasserrettungsdienstes.

(4) Bergrettungswachen und Wasserrettungsstationen müssen eine Fernmeldeverbindung zur Rettungsleitstelle haben. Ihnen werden die notwendigen Sonderfahrzeuge und Sondergeräte zugewiesen.“

3. An die Stelle des bisherigen § 5 tritt folgende neue Vorschrift:

#### „§ 5

Luftrettungseinrichtungen

(1) Luftrettungseinrichtungen sind die vom Staatsministerium des Innern gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst festgelegten Rettungshubschrauberstationen. Sie sollen an einem Krankenhaus (Stammkrankenhaus) errichtet werden.

(2) Die Rettungshubschrauberstation ist durch eine Direktleitung mit der Rettungsleitstelle verbunden.“

4. Der bisherige § 5 tritt an die Stelle des bisherigen § 6.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 21. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Neubaue r, Staatssekretär

### **Siebte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Agrarwirtschaft“ in Niederbayern —**

**Vom 24. Juli 1980**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Agrarwirtschaft“ wird im Regierungsbezirk Niederbayern berufliche Grundbildung eingeführt:

— Landwirt	— Florist
— Tierwirt	— Gärtner
— Fischwirt	— Winzer

## § 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr)

1. für die Ausbildungsberufe Landwirt, Tierwirt und Fischwirt vom Schuljahr 1981/82,
  2. für die Ausbildungsberufe Florist, Gärtner und Winzer vom Schuljahr 1982/83
- an.

## § 3

Die Unterweisung im Berufsgrundschuljahr im Schweißen, in Landmaschinenteknik und — im Schwerpunkt tierischer Bereich — in Tierhaltung und Melken (einwöchiger Lehrgang im Schweißen, einwöchiger Lehrgang in Landmaschinenteknik, zweiwöchiger Lehrgang in Tierhaltung und Melken) findet in überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen statt. Sie erfolgt unter der fachlichen Verantwortung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fachpersonal der überbetrieblichen landwirtschaftlichen Ausbildungseinrichtungen.

## § 4

Die Auswahl der Betriebe für die Fachpraxis (Lernort Betrieb) erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit der Schulverwaltung und den Berufsverbänden. Die Ausbildung im Betrieb wird von der Landwirtschaftsverwaltung fachlich betreut, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulverwaltung. Die Landwirtschaftsverwaltung gewährleistet die fachliche Fortbildung der auf den Betrieben zur Durchführung des Berufsgrundschuljahres tätigen nebenberuflichen landwirtschaftlichen Fachkräfte; die schulpädagogische Fortbildung obliegt der Schulverwaltung.

## § 5

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr; die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr für den Ausbildungsberuf „Florist“ bleibt unberührt.

## § 6

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.  
München, den 24. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
des Teilabschnitts des Regionalplans  
„Bestimmung der zentralen Orte  
der untersten Stufe (Kleinzentren)“  
der Region Oberland**

Vom 23. Juli 1980

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Oberland für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Oberland (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 —LEP—, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1980 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 23. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
über elektrische Anlagen in explosions-  
gefährdeten Räumen in den der Aufsicht der  
Bergbehörden unterliegenden Betrieben  
(Bergbau-Elektro-Explosionsschutz-  
Verordnung — BergElex V)**

Vom 28. Juli 1980

Auf Grund von Art. 254 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943 S. 17, BGBl III 750—3) und Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), jeweils in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes, erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen in Anlagen und Betrieben, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz, nach der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze oder nach dem Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas unterliegen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. das tragbare elektrische Geleucht unter Tage,
2. elektrische Sprengzündanlagen mit Ausnahme der Zündschalter und deren Verbindungen mit dem elektrischen Netz und
3. Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. explosionsgefährdete Räume

Bereiche, in denen auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann,

2. explosionsfähige Atmosphäre

ein aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben bestehendes Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus selbständig fortpflanzt (Explosion).

<sup>2</sup>Im übrigen finden die Begriffsbestimmungen des § 2 der Allgemeinen Bergbauverordnung (ABergV) vom 7. Dezember 1978 (GVBl S. 895) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit diese Verordnung keine Begriffsbestimmungen enthält.

(2) Explosionsgefährdete Räume werden nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen wie folgt eingeteilt:

1. Durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel explosionsgefährdete Bereiche

- a) Zone 0 umfaßt Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ständig oder langfristig vorhanden ist.
- b) Zone 1 umfaßt Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich auftritt.
- c) Zone 2 umfaßt Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nur selten und dann auch nur kurzzeitig auftritt.

2. Durch brennbare Stäube explosionsgefährdete Bereiche

- a) Zone 10 umfaßt Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre langfristig oder häufig vorhanden ist.
- b) Zone 11 umfaßt Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß gelegentlich durch Aufwirbeln abgelagerten Staubes gefährliche explosionsfähige Atmosphäre kurzzeitig auftritt.

3. Für medizinisch genutzte Räume treten an die Stelle der Zonen 0, 1 und 2 die Zonen G und M wie folgt:

- a) Zone G, auch als „umschlossene medizinische Gas-Systeme“ bezeichnet, umfaßt — nicht unbedingt allseitig umschlossene — Hohlräume, in denen dauernd oder zeitweise explosionsfähige Gemische (ausgenommen explosionsfähige Atmosphäre) in geringen Mengen erzeugt, geführt oder angewendet werden.
- b) Zone M, auch als „medizinische Umgebung“ bezeichnet, umfaßt den Teil eines Raumes, in dem explosionsfähige Atmosphäre durch Anwendung von Analgesiemitteln oder medizinischen Hautreinigungs- oder Desinfektionsmitteln nur in geringen Mengen und nur für kurze Zeit auftreten kann.

§ 3

Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen

(1) Im explosionsgefährdeten Räumen sind elektrische Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. <sup>2</sup>Im

übrigen bleiben die sonstigen bergbehördlichen Rechtsvorschriften unberührt.

(2) Werden elektrische Anlagen in einem Raum betrieben, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, hat der Unternehmer unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefährdender Menge einschränken oder verhindern.

(3) In Räumen, die im Hinblick auf die in diesen Räumen vorkommenden Gase, Dämpfe oder Nebel explosionsgefährdet sind, dürfen elektrische Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie so beschaffen sind, daß bei ihrem ordnungsmäßigen Betrieb

1. zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen,
2. eine Explosion ausgeschlossen ist, wenn zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen, oder
3. eine Explosion, die in der elektrischen Anlage entsteht, sich nicht in den explosionsgefährdeten Raum fortsetzt.

(4) <sup>1</sup>In Räumen, die im Hinblick auf die in diesen Räumen vorkommenden Stäube explosionsgefährdet sind, dürfen elektrische Anlagen, deren Teile beim ordnungsmäßigen Betrieb der Anlage zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen lassen können, nur errichtet und betrieben werden, wenn sie mit einer Kapselung versehen sind. <sup>2</sup>Die Kapselung muß so beschaffen sein, daß sich an der Oberfläche der Anlageteile keine zündfähigen Temperaturen und in ihrem Inneren keine explosionsfähige Atmosphäre bilden können.

#### § 4

##### Inbetriebnahme von elektrischen Betriebsmitteln

(1) In explosionsgefährdeten Räumen dürfen elektrische Betriebsmittel nur in Betrieb genommen werden, wenn sie

1. nach den erst ab 1. Mai 1978 maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und für sie von einer Prüfstelle, die nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 24 S. 45) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist, eine Bescheinigung darüber ausgestellt worden ist, daß das Baumuster des elektrischen Betriebsmittels mit diesen allgemein anerkannten Regeln der Technik übereinstimmt (Konformitätsbescheinigung),
2. zwar nicht den unter Nummer 1 bezeichneten allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, für sie aber von einer Prüfstelle im Sinne von Nummer 1 eine Bescheinigung darüber ausgestellt worden ist, daß das Baumuster des Betriebsmittels eine Sicherheit bietet, die derjenigen der unter Nummer 1 bezeichneten allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens gleichwertig ist (Kontrollbescheinigung),
3. nach den am 30. April 1978 maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und
  - a) ihre Bauart vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung oder einer anderen für Bau-

artzulassungen in anderen Ländern zuständigen Behörde zugelassen oder

- b) für sie nach dem 31. Januar 1961 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bergbau-Versuchsstrecke Dortmund-Derne oder von einer sonstigen Prüfstelle, die nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt wurde, eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist.

oder

4. nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und ihre Bauart zugelassen worden ist.

(2) <sup>1</sup>In explosionsgefährdeten Räumen dürfen elektrische Betriebsmittel ferner nur in Betrieb genommen werden, wenn auf ihnen vom Hersteller ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Zeichen angebracht ist, durch das er bestätigt, daß

1. sie mit dem Baumuster übereinstimmen, für das eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder eine Bauartzulassung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 vorliegt,
2. sie im Herstellerwerk einer Stückprüfung unterzogen worden sind und
3. er die Verpflichtungen erfüllt hat, die ihm gegenüber der Prüfstelle nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 Buchst. b oder auf Grund der Bauartzulassung obliegen.

<sup>2</sup>Elektrische Betriebsmittel, für die eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nach dem 1. Mai 1988 ausgestellt worden ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie sichtbar und leserlich das in der **Anlage** zu dieser Verordnung angegebene Unterscheidungszeichen tragen.

(3) In explosionsgefährdeten Räumen der Zonen 0, 10 und G dürfen nur solche elektrische Betriebsmittel in Betrieb genommen werden, für die sich aus der Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder der Bauartzulassung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 ergibt, daß sie in der betreffenden Zone verwendet werden dürfen.

(4) In explosionsgefährdeten Räumen, in denen wasserstoffhaltige Gasgemische mit mehr als 70 vom Hundert Wasserstoff austreten können, dürfen Leuchtstofflampen auch in explosionsgeschützten Leuchten nicht in Betrieb genommen werden.

(5) Elektrische Betriebsmittel, die eigensichere und nichteigensichere Stromkreise enthalten (zugehörige elektrische Betriebsmittel), dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie außer in der Zündschutzart Eigensicherheit noch in einer anderen Zündschutzart gebaut sind.

#### § 5

##### Instandsetzung und Änderung von elektrischen Betriebsmitteln

(1) Elektrische Betriebsmittel dürfen nach Instandsetzungen oder Änderungen, mit denen der Explosionsschutz beeinflußt worden ist, in explosionsgefährdeten Räumen erst dann wieder in Betrieb genommen werden, nachdem ein hierfür vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger festgestellt hat, daß das elektrische Betriebsmittel hinsichtlich des Explosionsschutzes den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und nachdem dieser Sachver-



ständige hierüber eine Bescheinigung erteilt oder das elektrische Betriebsmittel mit einem Prüfzeichen versehen hat.

(2) Elektrische Betriebsmittel eigensicherer elektrischer Anlagen, von denen die Eigensicherheit abhängig ist, dürfen nach Änderungen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn Instandsetzungsarbeiten vom Hersteller oder von einer hierfür vom Oberbergamt anerkannten, der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebswerkstatt vorgenommen worden sind und der Hersteller oder diese Werkstatt das elektrische Betriebsmittel einer Stückprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß dieses Betriebsmittel hinsichtlich des Explosionsschutzes und der Kennzeichnung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

#### § 6

##### Nichtanwendung von Vorschriften

§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 gelten nicht für

1. elektrische Betriebsmittel, die in den Zonen 2, 11 oder M errichtet oder betrieben werden,
2. elektrische Betriebsmittel in einem eigensicheren Stromkreis, die dessen Sicherheit nicht beeinträchtigen können,
3. elektrische Anlagen, bei denen keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann, sowie
4. Kabel, Leitungen und deren vergossene Verbindungsteile mit Ausnahme von Heizkabeln und Heizleitungen.

#### § 7

##### Anordnungen

<sup>1</sup>Das Bergamt kann Anordnungen für den Einzelfall erlassen, wonach elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen Anforderungen genügen müssen, die über die Vorschriften des § 3 Abs. 1 hinausgehen, wenn dies zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte und Dritte erforderlich ist. <sup>2</sup>Im übrigen findet § 178 ABergV entsprechende Anwendung.

#### § 8

##### Ausnahmen

(1) Das Oberbergamt kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung oder von auf Grund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnungen des Bergamtes bewilligen, soweit der Explosionsschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten kann das Bergamt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn sichergestellt ist, daß dabei keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

#### § 9

##### Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Bauart nach zugelassene elektrische Betriebsmittel dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mit einer Kennzeichnung versehen sind, die unverwechselbar erkennen läßt, daß sie für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 264 Abs. 1 Nr. 5 des Berggesetzes unmittelbar oder in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 3 des Berggesetzes kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 ein elektrisches Betriebsmittel in Betrieb nimmt oder wieder in Betrieb nimmt.
2. entgegen § 4 Abs. 4 in explosionsgefährdeten Räumen, in denen wasserstoffhaltige Gasgemische mit mehr als 70 vom Hundert Wasserstoff austreten können, Leuchtstofflampen in Betrieb nimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 5 zugehörige elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen in Betrieb nimmt, ohne, daß diese Betriebsmittel außer in der Zündschutzart Eigensicherheit noch in einer anderen Zündschutzart gebaut sind,
4. entgegen § 9 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Bauart nach zugelassene elektrische Betriebsmittel in Betrieb nimmt, die nicht den am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mit der geforderten Kennzeichnung versehen sind, oder
5. soweit die Handlung nicht in anderen Vorschriften mit Geldbuße bedroht ist, den vollziehbaren Anordnungen nach § 7 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 5 Nr. 12 Buchst. b des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Unternehmer eines Gasspeichers bei Sucharbeiten oder bei der Errichtung oder dem Betrieb eines Gasspeichers vorsätzlich oder fahrlässig eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Handlung in anderen Vorschriften mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

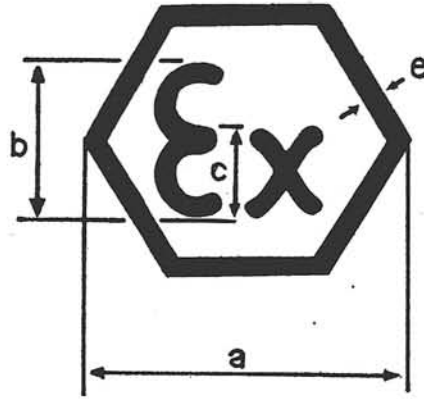
(1) Diese Verordnung tritt am 20. August 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel, eigensicherer elektrischer Anlagen und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Explosionsschutz-Verordnung - BergExV) vom 4. April 1978 (GVBl S. 127) außer Kraft.

München, den 28. Juli 1980

**Bayerisches Oberbergamt**

Dr.-Ing. Waldner, Präsident

Unterscheidungszeichen

$$\begin{aligned} b &= 0,4 a \\ c &= 0,25 a \\ e \text{ min} &= 0,03 a \end{aligned}$$



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.